reformierte kirche
luzern

POSTULAT NR. 540a, ANTWORT des Kirchenvorstands

an den

GROSSEN KIRCHENRAT DER REFORMIERTEN KIRCHE LUZERN

betreffend

Postulat von Hansedi Blatter vom 06.11.2026 betreffen Ausnahmen zum Stellenplan

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. November 2026 reichte Hansedi Blatter, Mitglied des Grossen Kirchenrats, ein Postulat zum Stellenplan ein. Er regt darin an, den Teilkirchgemeinden die Möglichkeit zu geben, bei zusätzlichen personellen Bedürfnissen begründete Gesuche für Ausnahmen vom Stellenplan einzureichen.

Der Kirchenvorstand nimmt das Anliegen auf und beurteilt nachfolgend die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen sowie das weitere Vorgehen.

1. Ausgangslage und rechtliche Einordnung

Der Stellenplan ist im Personalgesetz geregelt. Gemäss § 4 Abs. 2 erlässt und überprüft der Kirchenvorstand den Stellenplan. Nach § 4 Abs. 3 enthält dieser alle Stellen mit Angabe der jeweiligen Stellenprozente. Der Stellenplan bildet damit das zentrale Instrument für die Steuerung des Personalbestands.

Gleichzeitig zeigt die Praxis, dass in den Teilkirchgemeinden zusätzliche oder neue personelle Bedürfnisse entstehen können, beispielsweise aufgrund neuer Aufgaben, Projekte oder besonderer Entwicklungen. Das Anliegen des Postulats, hierfür eine grössere Flexibilität zu ermöglichen, ist deshalb nachvollziehbar.

2. Finanzielle Voraussetzungen

Der Kirchenvorstand hat sich bereits im Rahmen der Arbeiten zum Budget 2027 mit der Frage befasst, wie zusätzliche personelle Bedürfnisse der Teilkirchgemeinden finanziert werden können. Dabei wurde auch eine Finanzierung über den Betriebskredit geprüft. Davon wurde abgesehen, da Personal und Betriebskredit unterschiedlichen Steuerungsmechanismen unterliegen.

Stattdessen hat der Kirchenvorstand vorausschauend CHF 200'000 im Budget 2027 vorgesehen, um bei ausgewiesenem zusätzlichem Personalbedarf der Teilkirchgemeinden entsprechende Mittel zur Verfügung stellen zu können.

Damit ist der Kirchenvorstand dem Anliegen des Postulats bereits entgegengekommen. Offen ist noch, nach welchen Kriterien und in welchem Verfahren die entsprechenden zusätzlichen Stellenprozente beantragt und bewilligt werden.

3. Weiteres Vorgehen

Der Kirchenvorstand wird deshalb ein einfaches und einheitliches Verfahren für die Beantragung und Bewilligung zusätzlicher Stellenprozente festlegen. Dabei sollen insbesondere der ausgewiesene Bedarf, die Dauer, die finanziellen Auswirkungen sowie die Einordnung in den Stellenplan berücksichtigt werden.
Die zusätzlichen Mittel stehen vorbehaltlich der Genehmigung des Budgets 2027 durch den Grossen Kirchenrat zur Verfügung

4. Würdigung

Der Kirchenvorstand teilt die Zielsetzung des Postulats, deshalb wurden mit den im Budget 2027 vorgesehenen CHF 200'000 die finanzielle Voraussetzung für zusätzliche personelle Bedürfnisse der Teilkirchgemeinden bereits geschaffen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Budgets durch den Grossen Kirchenrat.
Damit geht es im nächsten Schritt insbesondere darum, das Verfahren und die Kriterien für die Bewilligung zusätzlicher Stellenprozente festzulegen.

5. Antrag des Kirchenvorstands

Der Kirchenvorstand beantragt dem Grossen Kirchenrat, das Postulat erheblich zu erklären und gleichzeitig als erledigt abzuschreiben. Vorbehaltlich der Genehmigung des Budgets 2027 stehen für zusätzliche Personalbedürfnisse der Teilkirchgemeinden CHF 200'000 zur Verfügung. Das Verfahren für die Bewilligung der entsprechenden Stellenprozente wird durch den Kirchenvorstand geregelt.

Luzern, 10. November 2026

Im Namen des Kirchenvorstands

Sonja Döbeli Stirnemann	Nadja Zgraggen
Präsidentin	Geschäftsführerin

Beilage: Postulat von Hansedi Blatter vom 06.11.2026

6. NOV. 2026

Postulat

Ausgangslage / Problem

Im Personalgesetz der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern gibt es einen eigenen «Stellenplan und Stellenbeschreibung», dies verbunden mit den Mitgliedzahlen der einzelnen Teilkirchgemeinden. Dabei können z.B. bei Neuaufbauten / -Projekten oder spez. Vorkommnissen keine Stellen geschaffen werden.

Auftrag

Dem Kirchenvorstand sollte die Möglichkeit gegeben werden, durch den Budget-Entwurf des kommenden Jahres ausserhalb des Stellenplans, dass für zusätzliche Bedürfnisse bei der betroffenen Teilkirchgemeinden bestimmte Ausnahmen bewilligt werden können.

Solche Ausnahmen müssen von den betreffenden Kirchenpflegen schriftlich mit Gesuch und Begründungen eingereicht werden.

Eingereicht am 06.November 2026 von

Hansedi Blatter

Mitglied Grosser Kirchrat,Ebikon